

Satzung

„Fundsache Literatur e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fundsache Literatur e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

- (1) Der Verein „Fundsache Literatur e. V.“ versteht sich als gemeinnützig laut §52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Herausgabe von mindestens einem unabhängigen und non-kommerziellen Kunst- und Literaturmagazin
 - Organisation und Durchführung von Lesungen, sowie Gesprächsrunden zum Austausch über ausgewählte Themen anhand von Magazininhalten
 - Workshops zum Austausch unter Ortsansässigen mit besonderem Fokus auf junge und neue Kunst- und Kulturschaffende
 - Kommunikation und Vernetzung zwischen jungen, neuen Schaffenden und weiteren Kulturakteur:innen über verschiedenste Kommunikationskanäle und themenspezifische Formate
- (3) Der Verein kann selbst Mitgliedschaften erwerben und sich an Unternehmen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Natürliche Personen, die Mitglied werden wollen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen auf der Basis der Satzung des Vereins. Lehnt der Vorstand die

Aufnahme einer natürlichen oder juristischen Person ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen zudem durch deren Auflösung.
- (6) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (7) Wenn ein Mitglied schwer gegen den Zweck und die Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten - maßgebend für die Fristwahrung ist der Posteingang - nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

(a) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden. Als extremistisch gilt eine Organisation dann, wenn diese nach der Prüfung durch das Landes- oder des Bundesamtes für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch eingestuft wurde.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, sowie die Abnahme der Jahresberichte
 - Aufgaben des Vereins

- Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit und deren Art der Entrichtung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Grundstückskäufe und -belastungen, Darlehensaufnahmen und Beteiligung an Gesellschaften
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 - (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von einem Monat.
 - (6) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Versanddatum der E-Mail oder des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die eine nicht-elektronische Übermittlung der Einladung wünschen, teilen dies ebenfalls dem Vorstand schriftlich mit.
 - (7) Der Vorstand kann beschließen und in der Einladung mitteilen, dass eine hybride oder rein virtuelle Form der Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder darüber zu informieren, wie sie in der gewählten Form ihre mitgliedschaftlichen Rechte ausüben können.
 - (8) Jede der Satzung entsprechend eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem / der Schatzmeister/in.
- (2) Diese drei Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird in offener Abstimmung und im Block gewählt. Als gewählt gelten die Kandidaten mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorstandsämter.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Vereins.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den / die Vorsitzende(n) per Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei Mitgliedern anwesend sind.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Über deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Von dieser Regelung unbenommen ist der Aufwendungsersatz für Auslagen.

§ 9 Satzungsänderung und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
- (2) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse beinhalten. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn die Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lese-Zeichen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erfurt, den 30.01.2026